

Betriebsordnung für die EEW Göppingen GmbH

Ittishofweg 40, 73037 Göppingen

Tel.: 07161 6716-121, Fax: 07161 6716-210

Die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH als Betreiber des MHKW Göppingen, nachfolgend MHKW Göppingen genannt, erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen zum MHKW Göppingen folgende Betriebsordnung:

1 Allgemeines

- (1) Die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH, nachfolgend EEW Göppingen GmbH genannt, betreibt am Standort Göppingen, Ittishofweg 40, ein Müllheizkraftwerk (MHKW).
- (2) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Auflagen aus den Genehmigungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, unter Beachtung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Göppingen in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Betriebsordnung. Die Abfallwirtschaftssatzung kann beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen eingesehen werden.
- (3) Die Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände des MHKW und richtet sich an den unter § 2 dargestellten Personenkreis.
- (4) Im MHKW werden die im Gebiet des Landkreises sowie außerhalb des Landkreises anfallenden Abfälle entsorgt, soweit sie nicht nach der Satzung oder dieser Betriebsordnung von der Verbrennung ausgeschlossen sind.
- (5) Die Benutzer des MHKW haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Beanstandungen sind unverzüglich der Betriebsleitung mitzuteilen.
- (6) Die Betriebsleitung kann Benutzer, die gegen die Abfallsatzung oder diese Betriebsordnung verstoßen, des Geländes verweisen und ihnen das erneute Betreten des Geländes des MHKW untersagen.
- (7) Der Aufenthalt im gesamten Gelände des MHKW erfolgt auf eigene Gefahr, Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

2 Zugelassener Personenkreis

Benutzer des MHKW können sein:

- a) Anlieferer von Abfällen, die im Namen oder Auftrag des Landkreises tätig sind,
- b) Anlieferer von hausmüllähnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen,
- c) Selbstanlieferer von Abfällen,

d) Beförderer für Reststoffe.

3 Zugelassene Abfallarten und Ausschlüsse

(1) Zur Entsorgung zugelassen gemäß der nachträglichen Anordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.04.2014 sind

- Hausmüll,
- nicht infektiöse krankenhausspezifische Abfälle,
- Abfälle, die Hausmüll hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung (insbesondere Schadstoffgehalt) ähnlich sind, sowie
- Abfälle nach gesonderter Einzelfallprüfung und –entscheidung durch das Regierungspräsidium gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV (vergleichende Emissionsmessung).

unter Einhaltung der Grenzwerte der Inputliste (Anhang 1).

Die zugelassenen Abfallschlüsselnummern sind im Anhang 2 aufgeführt.

(2) Von der Entsorgung im MHKW sind Abfälle und Abfallgeometrien entsprechend Anhang 3 ausgeschlossen.

(3) Die EEW Göppingen GmbH behält sich vor :

a) einen Nachweis über die Zusammensetzung und Unbedenklichkeit des angelieferten Abfalls zu fordern

b) Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Betriebsordnung entsprechen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen (z.B. Rückführung aus dem Bunker). Für die Bergung des Abfalls erheben wir einen Pauschalbetrag von mindestens 500,00 € zzgl. MwSt. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich vor.

Der Anlieferer ist verpflichtet, die zurückgewiesenen Abfälle innerhalb von zwei Werktagen auf eigene Kosten abzuholen und anderweitig zu entsorgen.

Im Wiederholungsfall ist das MHKW Göppingen berechtigt, dem Anlieferer weitere Anlieferungen zu untersagen.

4 Öffnungszeiten – außer Revisions- und Stillstandzeiten-

(1) Das MHKW ist geöffnet:

Montag – Freitag:

07:30 Uhr – 17:00 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr – 13:00 Uhr

Bei Benutzern, die eine Wiegekarte besitzen, ist auch eine Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Dazu ist eine Unterweisung, entsprechend Anhang 4, für den Fahrer notwendig.

5 Anlieferung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, verwehbare Abfälle abzudecken und haben darauf zu achten, dass keine Abfälle verloren gehen. Sie müssen die Entladeboxen und Wege im Falle einer Verschmutzung nach der Anlieferung säubern.
- (2) Das Gelände des MHKW darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Es ist der vorgeschriebene Weg von der Waage zur Entladehalle einzuhalten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Geschwindigkeit innerhalb des Betriebsgeländes beträgt max. 10 km/h. Die Waagen dürfen nur im Schrittempo befahren werden. Der Motor ist auf der Waage abzustellen.
- (4) Die Abfälle werden an der Einfahrt des MHKW gewogen. Das Abladen der Abfälle ist Sache des Anlieferers und geschieht auf Einweisung des Personals des MHKW unter der Verantwortung des Anlieferers.
- (5) Dem Personal des MHKW ist Folge zu leisten.
- (6) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann.
- (7) Das Entladen in den Müllbunker und in die bereitgestellten Container hat mit erhöhter Sorgfalt und Vorsicht zu erfolgen.
- (8) Im gesamten Anlieferungsbereich gilt strengstes Rauchverbot.
- (9) Privat-Anlieferer mit PKW oder Kleintransportern haben den dafür vorgesehenen Kleinanliefererplatz zu benutzen.
- (10) Es dürfen nur die Abkippstellen mit grüner Ampel angefahren werden.
- (11) Generell ist der gekennzeichnete Sicherheitsbereich einzuhalten.
- (12) Fahrzeuge, die zur Entladung der Abfälle nicht geeignet sind bzw. diese erschweren, kann die Betriebsleitung oder das Personal des MHKW zurückweisen.
- (13) Die EEW Göppingen GmbH ist nicht verpflichtet, den Abfall auf verlorene oder wertvolle Gegenstände hin zu durchsuchen.
- (14) In der Entladehalle oberhalb der Abladeschleusen befinden sich rote Blitzleuchten. Leuchten diese auf, ist ein Abkippen untersagt, da sich dann der Müllgreifer in der untersten Stellung befindet und „verschüttet“ werden kann.

6 Auslieferung

- (1) Schlacke- und Silofahrzeuge für Filterstaub haben den vorgeschriebenen Weg von der Waage zum Schlackenbunker bzw. zur Staubverladestelle einzuhalten.
- (2) Die maximale Geschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

- (3) Aufgrund der Straßenverkehrszulassungsordnung § 34 dürfen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 40,00 t das Kraftwerk nicht verlassen.
- (4) Die Bedienung der Verladestelle darf nur durch eingewiesene Personen erfolgen.

7 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Auf dem Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung
- (2) Die Benutzer haften für die Verkehrssicherheit ihrer Fahrzeuge und für deren ordnungsgemäße Beladung.
- (3) Die Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass ein Verlieren der Abfälle ausgeschlossen ist. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können vom Personal des MHKW zurückgewiesen werden.
- (4) Es gilt der Sicherheitsflyer in seiner gültigen Fassung (Anhang 5)
- (5) Beim Ertönen der Betriebsanlage im Falle eines Notfalles muss der Entladevorgang abgebrochen werden. Daraufhin müssen die Fahrzeuge das Gelände des MHKW unverzüglich verlassen. Die Zufahrt ist ab dato für weiteren Verkehr, ausgenommen sind Rettungskräfte, gesperrt.

8 Entgelt

- (1) Anlieferer von Palettenware haben zusätzlich zum Entsorgungsentgelt 85 € pro Fahrzeug für den zusätzlichen Aufwand der Entladung zu bezahlen.

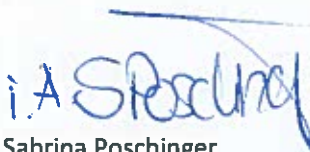
9 Haftung

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs, insbesondere infolge Betriebsstörungen, Streik oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Schadensersatz oder auf Ermäßigung des Entgeltes.
- (2) Die Benutzer des MHKW haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder eine den Bestimmungen der Satzung oder dieser Benutzungsordnung widersprechende Benutzung entstehen.

Göppingen, den 08. Februar 2018
EEW Energy from Waste Göppingen GmbH



Kai Störkel
Technische Geschäftsführung



Sabrina Poschinger
Teamleiterin Ver- und Entsorgung

Anlagen:

1 Schadstoffkonzentrationen im Hausmüll

2 Annahmekatalog des MHKW Göppingen

3 von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

4 Merkblatt für die Nachtanlieferung

5 Sicherheitsflyer

Maximale Schadstoffkonzentrationen

Parameter	Dimension	Grenzwert
Chlor – Cl	g/Mg	8000
Fluor – F	g/Mg	200
PCB Σ	g/Mg	1
HCB, Hexachlorbenzol	g/Mg	0,01
PCP	g/Mg	0,05
Dioxine – PCDD/PCDF	g/Mg	0,0001
PAK	g/Mg	5
Brom	g/Mg	< 0,01
Jod	g/Mg	< 0,01
Kupfer – Cu	g/Mg	600
Quecksilber – Hg	g/Mg	5
Cadmium – Cd	g/Mg	25
Arsen – As	g/Mg	8
Blei – Pb	g/Mg	1000
Chrom – Cr	g/Mg	500
Nickel – Ni	g/Mg	80
Zink – Zn	g/Mg	2000
Mangan – Mn	g/Mg	250
Kobalt – Co	g/Mg	5
Thallium – Tl	g/Mg	0,2
Antimon (Stibium) – Sb	g/Mg	8
Zinn – Sn	g/Mg	200
Vanadium – V	g/Mg	3
Schwefel – S	g/Mg	5000

Annahmekatalog MHKW Göppingen		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Kommentar
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	Landwirtschafts- und Gartenabfälle
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	Heu, Stroh und Brandreste	Nur nach Absprache zwischen Kunden und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	z.B. Catering-Abfälle
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	kein Sägemehl
03 01 05	Späne, Abschnitte, Holzspanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Runden- und Holzabfälle	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	Textilabfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 02	geäschertes Leinleder	
04 01 06	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Fettspäne)	kein Schleifstaub
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	<2m
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	<2m
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	<14.000kg
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	
07 05 99	Abfälle a.n.g. *	Nur nach Absprache zwischen Kunden und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH
07 06 99	Abfälle a.n.g. *	
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Emalje), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 16	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	nur festes Material und <2m lang
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (s.n.g.)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Ausaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	kein öliges Material
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	Nur nach Absprache zwischen Kunden und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 03 fallen	

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Behandlung von Menschen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	Abfälle aus der Behandlung von Tieren
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 08 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung z. B. Sortieren, Zerkleinern, Pelletieren etc.
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nur festes Material und nur nach Absprache zwischen Kunden und der EEW Energy from Waste Göppingen GmbH
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	ohne Jod und Brom
20 01 36	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 07	Spermmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	
Nur, wenn eine genauere Klassifizierung nicht möglich ist		
		Stand: September 2016

Folgende Abfälle und Abfallgeometrien sind von der Entsorgung im MKW ausgeschlossen:

- Die in § 2 Abs. 2 des KrWG genannten Stoffe.
- Ätzende, explosive, giftige und glühende Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Chemikalien und feuergefährliche Abfälle (insbesondere der Gefahrenklasse A I und A II), Karbid, radioaktive Abfälle und Isotopen, zyanhaltige und arsenhaltige Abfälle.
- runde oder zylindrische Gegenstände wie z.B. Fässer
- umweltgefährliche Stoffe.
- Ausgasende, reaktive Stoffe sowie gefasste Gase
- Menschliche Körperteile.
- Nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfassten Tierkörper, Tierkörperteile, Erzeugnisse tierischer Herkunft, Konfiskate und Schlachtabfälle, Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.
- Nicht brennbare Flüssigkeiten, Schnee und Eis, schlammförmige Stoffe mit mehr als 30 % Wassergehalt und solche, die keine stichfeste Konsistenz haben, Hydroxydschlämme.
- Autowracks und Autoreifen mit und ohne Felgen.
- Größere Mengen Kunststoffe, Schlämme und alle sonstigen Abfälle mit schädlichen oder nachteiligen Auswirkungen, deren Verbrennung oder Ablagerung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Auswirkungen, insbesondere für das Personal, die Transporteinrichtungen, die Beseitigungsanlagen oder für die Umwelt verbunden ist oder deren Verbrennung oder Ablagerung aus anderen Gründen nicht vertretbar ist.
- Über den Abfällen darf keine zündfähige Atmosphäre entstehen (z. B. durch lösemittelgehalt). Lösemittelhaltige Abfälle sind generell von der Annahme ausgeschlossen.
- Nicht brennbare Abfälle, wie z.B. Bauschutt, Gips, Zement, Erde, Sand, Steine, Schlämme, Aschen, Glas und Mineralwolle sowie Verbundwerkstoffe mit diesen Baustoffen
- Schrott, Metall- und Blechteile.
- Elektroschrott gemäß Definition Elektro- und Elektronikgeräte Gesetz (ElektroG) ist von der Annahme ausgeschlossen.
- Offene, staubförmige Abfälle, vor allem Leichtmetalle (wie z.B. Aluminium, Magnesium und deren Legierungen neigen zu exothermen Reaktionen und können zu Bränden führen).

- Metallfolien, Metallstäube oder Metallspäne, insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium und Vergleichbare sowie größere PVC-Kunststoffteile
- Mit Spannbändern gepresste Abfälle.
- Papier- und Kunststoffrollen
Gebündeltes und auf Rollen angeliefertes Papier brennt nicht durch und kann deshalb nur abgewickelt oder lose angeliefert werden.
- Frisches Brandholz, Stirnholz (z. B. Hartholzfußboden).
- Kunststoff- und Textilbänder, die eine Länge von 2 m überschreiten.
- Für ausgehärtete Farben und Lacke gilt:
 - Anlieferung nicht in Blechgebinden
 - Klumpengröße max. 1 kg
 - Material muss stichfest sein (abbinden mit Holzspänen)
- Anlieferungen mit Carbon- und/oder Glasfaserverstärkten Kunststoffen (CF-Kunststoffe mit Kürzeln wie CFK, CF, PA-CF, etc. vorzufinden z.B. in Karosserieteilen, Sportgeräten, Bauteile von Windkraftanlagen, Fahrradhelmen usw.)
- Außergewöhnlich sperrige Gegenstände:
 - Vollmaterial (z. B. Holzbalken): max. 12 cm Kantenlänge (bzw. Durchmesser) bei max. 1,50 m Länge
 - Flachmaterial (z. B. Fußbodenbeläge): max. 2 cm Dicke und 60 cm x 60 cm Fläche. Bahnenmaterial nicht falten oder rollen!
 - Wurzelballen
- Generell ausgeschlossen von der Annahme sind Monoanlieferungen an Styropor- bzw. Styrodur-Baustoffen und -Verpackungen, sowie artverwandte Materialien und Dämmstoffen mit hohen Heizwerten.
- Der Anteil an Styropor oder Styrodur, sowie artverwandten Materialien und Dämmstoffen mit hohen Heizwerten in Baumischabfälle oder sonstige Abfallgemische darf den Anteil von größer 10-Volumen-% nicht überschreiten.

Merkblatt und Verhaltensregeln für die Nachtanlieferung

Für Fahrer, die außerhalb der Öffnungszeiten Müll anliefern, gelten die folgenden Regeln:

1. Der Fahrer muss sich am Eingangstor über die Klingel an der Warte anmelden.
2. Das Gelände des MHKW Göppingen darf nur nach Genehmigung durch das Schichtpersonal befahren oder betreten werden!
3. Es muss die richtige Wiegekarte zum Abladen und Verwiegen des Abfalls benutzt werden.
4. Ab 17.00 Uhr ist die Schleuse anzufahren, die durch eine grüne Ampel freigeschaltet ist. Schleusen mit roten Ampeln dürfen nicht befahren werden.
5. Die Sicherheitsbestimmungen laut Betriebsordnung und Sicherheitsflyer sind einzuhalten
6. Container müssen mit einer voll funktionsfähigen Seitenentriegelungsmöglichkeit versehen sein.
7. Geöffnete Türen müssen so am Fahrzeug befestigt werden, dass sie beim Rückwärtsfahren und Öffnen der Schranken/Tore nicht an diesen hängen bleiben.
8. Das Rauchen in der Entladehalle ist verboten.
9. Abkippstellen sind nach dem Entladen zu reinigen.
10. Vor dem Verlassen des MHKW Geländes muss das Schichtpersonal auf der Warte informiert werden.

Die Abwurfstelle ist kameraüberwacht.

Bei Regelverstößen wird Hausverbot erteilt.

Fahrer, die außerhalb der Öffnungszeiten im MHKW Göppingen Müll anliefern, sind mit dem Merkblatt vertraut gemacht und unterwiesen.

Datum, Unterschrift Disponent



Sicherheitsanforderungen für Logistikunternehmen

Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen

Im Bedarfsfall sind zur Beseitigung von Verunreinigungen beziehungsweise zur Beseitigung der über die Bordwand ragenden Teile Podestleitern, Podeste oder Gerüste zu nutzen.

! Provisoren sind strengstens untersagt.

Unfälle/Ereignisse

Die EEW erwartet, dass Unfälle/Ereignisse, die sich auf dem Anlagengelände ereignen haben, dem EEW-Personal umgehend zur Kenntnis gebracht werden (in der Regel Leitwarte beziehungsweise Waage). Weitere notwendige Maßnahmen (Einsatz Feuerwehr, Krankenwagen etc.) werden dann vom EEW-Personal koordiniert.

Verkehrssicherheit

Auf dem gesamten Anlagengelände gilt die SKVD.

Alkohol- und Rauchverbot

Auf dem Anlagengelände besteht ein absolutes Alkoholverbot. Das Rauchen ist nur in speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Ansprechpartner

Breisgau	Rainer Eichelmann/Thomas Herrmann
Delfzijl	Ali van der Naald
Göppingen	Rainer Eichelmann/Wilfried Berger
Großräschen	Dieter Altenhordt/Marcus Vanauer
Hannover	Jörg Lehmann/Manuela Psille
Helmstedt	Nico Streckler
Heringen	Thorsten Zier
Knapsack	Rudolf Zimmer
Leudelange	Uwe Schmidt
Neunkirchen	Rainer Eichelmann/Christiane Lauer
Pirmasens	Rainer Eichelmann/Thomas Walle
Premnitz	Dieter Altenhordt
Schwedt	Dieter Altenhordt
Stapelfeld	Rainer Kewersun





Unser Ziel:
Unfallfreiheit in allen EEW-Anlagen

- ! Wir legen besonderen Wert auf die Sicherheit und körperliche Unversehrtheit der Fahrer von Anliefer- und Entsergungsfahrzeugen in allen Anlagen von EEW.

Geltungsbereich

Dies gilt für alle Anlagen der EEW Energy from Waste-Gruppe.

Zuständigkeiten

- Das Logistikunternehmen ist zuständig für:
- Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung
 - Unterweisung der Fahrer
 - Technischer Zustand der Fahrzeuge/Container (gemeinsam mit dem Fahrzeugführer)

- ! Den Anweisungen des Waagen- und Produktionspersonals von EEW ist Folge zu leisten.

Folgende Standards müssen eingehalten werden

Sicherheitsanordnungen

Die an den Fahrzeugen installierten Schutzanordnungen (zum Beispiel Dachreling, Tritte, Aufsichtshilfen, Arretierungen etc.) sind im Bedarfsfall zu nutzen.

- ! Alle installierten Schutzanordnungen müssen technisch einwandfrei sein.

Container

Die Container, im Speziellen der Ver- bzw. Entleerungsmechanismus der Klappen, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Werden im Rahmen der Eingangskontrolle durch das EEW-Personal Mängel an Containern oder Aufbauten erkannt, die ein Risiko für die Entladung des Materials darstellen können, wird die Abfertigung verweigert.

Entfernen der Sicherungsnetze von den Containern

Das Entfernen der Sicherungsnetze hat mittels technischer Hilfsmittel (Stange, Haken etc.) ebenerdig oder unter Zuhilfenahme einer Podest- beziehungsweise Stehlleiter zu erfolgen.

- ! Das Besteigen der Container zum Entfernen der Netze ist strengstens untersagt.

Persönliche Schutzausrüstung
Nachfolgend aufgeführte persönliche Schutzausrüstung muss getragen/angelegt werden:

- Schutzhelm
- Sicherheitsschuhe/Sicherheitsstiefel
- Warnweste
- Schutzbrille

Kleinrentner sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sichergestellt ist, dass die Entladung in separat bereitgestellte Container erfolgt.

- ! Persönliche Schutzausrüstung wird EEW-seitig nicht gestellt.

